Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =

Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1988)

Artikel: "Stammbäume mit Blattwerk" : Archivalien zur Biographie der Frau im

Rahmen der Familiengeschichte

Autor: Máthé, Piroska R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Stammbäume mit Blattwerk): Archivalien zur Biographie der Frau im Rahmen der Familiengeschichte

von Piroska R. Máthé

Der bildliche Titel "Stammbäume mit Blattwerk", unter den ich meine Ausführungen zum Tagungsthema gestellt habe und der einer fachterminologischen Prüfung nicht ganz standhält, soll aus meiner Sicht als Historikerin wie aus meiner archivarischen Praxis der Beratung von Familienforschern zwei grundsätzliche Dinge aussagen:

- 1) Deszendenz- bzw. Aszendenztafeln nur anhand von Familienregistern und Kirchenbüchern sind wie abgestorbene, kahle Bäume. Das Beiwerk, Blätter, Blüten, Früchte, gut- und schlechtgeratene Triebe, Auswüchse etc. liefern die übrigen archivalischen Quellen amtlicher oder privater Provenienz. Diese beschreiben das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie, lassen Einzelschicksale greifbar werden, auch in Zeiten, für die es keine mündliche Ueberlieferung mehr gibt. Solche Einzelschicksale konnten durchaus zu Familienschicksalen werden. Diese Archivalien liefern die Erklärung, weshalb es manchmal in der Genealogie nicht mehr glatt weitergehen will. Das gilt für Männer- wie Frauenlinien. Zudem muss man sich immer wieder bewusst machen, dass Kirchenbücher (Tauf-, Ehe- und Totenrödel) nicht als Datensammlung zur Befriedigung der familiengeschichtlichen Neugier von Nachgeborenen angelegt worden sind, sondern der kirchlichen Verwaltung und Erfassung der im Zeitpunkt und an einem Ort existierenden konfessionell definierten Gemeinschaft dienten. So waren z.B. Familienstand oder Eltern der Brautleute nicht von Belang; wichtig war nur, ob die Ehe nach gültigem Kirchenrecht geschlossen werden konnte. Es interessierte den Pfarrer auch nicht, ob eine Familie auf Zeit oder Dauer wegzog und an einem andern Ort die Kinder taufen liess oder neue Ehen eingegangen wurden, denn in der neuen Pfarrei wurden sie im Moment kirchlich wieder erfasst. Hingegen waren die weltlichen Behörden am Ab- und Einzug der eigenen oder fremden Untertanen interessiert. So finden wir aufgrund der Kirchenbücher scheinbar abgebrochene und unvollständige Familien (1).
- 2) Ganz abgesehen vom Genetischen oder Eugenetischen sind die Frauen und Mütter für das wirtschaftlich-soziale Umfeld einer Familie von derselben Bedeutung wie die Männer und Väter. Dem Historiker ist z.B. das Konnubium wer heiratet wen ? wer kann bzw. sollte wen nicht heiraten ? und falls doch: was folgt für die Familie kurz- oder langfristig daraus ? ein wichtiger sozialer Begriff bis ins Industriezeitalter hinein, sei es in der bäuerlichen, bürgerlichen oder adeligen Gesellschaft. Demnach ist eine herkömmliche Stammtafel, d.h. die Verfolgung der nur männlichen Linie (das wird leider heute immer noch betrieben) ein Unding, wie auch das Resultat der historisch relativ jungen

Konzeption der "bürgerlichen" Familie im ausgehenden 19. Jahrhundert (2), ein verkrüppelter, willkürlich gestutzter Baum.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten sollen im folgenden die ausgewählten Beispiele aus den Beständen des Staatsarchivs des Kantons Aargau vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts behandelt werden. Sie stammen aus Archivalien amtlicher Provenienz, und sie sollten interessierten Familienforschern einen Hinweis darauf geben, in welchen Quellengattungen sie für ihre Familiengeschichte und insbesondere für die Einzelbiographie der Frau fündig, ja manchmal in reichem Masse fündig werden können, sowie darauf, welche Aussagen von diesen Quellen zu erwarten sind und welche nicht. Thematisch habe ich diese Quellenbeispiele wie folgt gruppiert:

- Quellen, die aus den bestehenden Rechtsgrundlagen resultieren wie Erbrecht, eheliches Güterrecht, Personenrecht, Ehe- und Bürgerrecht,
- 2) Quellen verschiedener Art zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall,
- 3) Quellen zum curriculum vitae einer Frau, die nur aktenkundig wird, weil sie in irgendeiner Form gegen die notabene sich wandelnden - geschriebenen und ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen hat.
- 1. Rechtsgrundlagen und die daraus entstehenden Akten der Verwaltung und Rechtssprechung
- 1.1 Erbrecht und eheliches Güterrecht Das Erbrecht der Frau, ob ledig oder verheiratet, ist ein Faktum; es ist auch ein Faktum, dass sie je nach Zeit und Gesellschaft nicht zu gleichen Teilen wie der Mann erbberechtigt war, doch dies gehört nicht zu meinem Thema. Aus der reichen Masse der besitzgeschichtlichen Quellen sind die Urbare (rechtsgültiger Beschrieb von Grundstücken und von auf diesen lastenden Pflichten wie Rechten) fast ausschliesslich für die Männerlinie von Bedeutung und bei ihr auch nur für einen bestimmten Teil, wenn nämlich das männliche Anerbenrecht gilt und keine Realteilung des Besitzes vorgenommen werden kann, sondern die Geschwister ausgekauft werden müssen (3). Für die Frauen fallen auch die Steuerrödel aus, es sei denn, sie ständen als Witwe einem Haus vor. Hingegen sind die Gerichts- und Fertigungsprotokolle (amtlich geführte Verzeichnisse der vor Amtsstellen getätigten Handänderungen oder hypothekarischen Verschreibungen) und speziell die Gültprotokolle (amtliche Verzeichnisse von Hypothekarverschreibungen) für die Frauenlinie wichtig, denn Gültbriefe vererben sich oft über Generationen, ja über Jahrhunderte hinweg und vielfach in Frauenhänden, wenn nämlich die Schwestern/Töchter/Frauen ausgekauft und ausgesteuert werden oder ihr Witwengut erhalten. Wenn jemand noch alte Gültbriefe unter den Familienpapieren besitzt, deren Gläubiger- bzw. Schuldnernamen nicht in die Aszendenzlinie zu passen scheinen, so liegt die

Annahme nahe, dass sie sich über die Frauenlinie vererbt haben. Die Rückseiten der Gültbriefe enthalten oft Hinweise über den Erbgang (Abb. 1).

Besitz und Streit um Besitz haben seit jeher die unversiegbare Masse von Prozessakten güterrechtlicher Art produziert, in denen aus besagten Gründen die Frauen als Partei erscheinen. Ein Aktenbeispiel mit grundsätzlicher Aussagekraft kann die Bedeutung der Frauenlinien illustrieren. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts führen die beiden fricktalischen Gemeinden Sulz und Gansingen einen Prozess über 10 Jahre um Besitz und Weidgang vor verschiedenen Instanzen und mit ausserordentlichen Kosten. Sulz begründet seinen Anspruch mit dem in den Kirchenbüchern recherchierten "Stammbaum" des Hans Brutschin (+1629), des Käufers des umstrittenen Grundstückes, über sieben Generationen (Abb. 2). Beachtenswert ist dabei, dass sich der Besitz in der 2. und 3. Generation nur in der Frauenlinie vererbt: über die Tochter Anna Brutschin verheiratete Stäuble und deren Tochter Margaretha Stäuble verheiratete Schraner; der Urenkel der letzteren, Lorenz Schraner, ist als Vogt im Sulztal auch der Initiant des Prozesses. Mit der Tücke unvollständiger Angaben in Kirchenbüchern machten auch die Sulzer Bekanntschaft: Margaretha Stäuble, geb. 1627 war im Taufrodel ohne Taufname eingetragen.

Aussagekräftig sind die <u>Eheverträge</u>, ob sie nun vor der Heirat in der Absicht zur Abänderung des (regional) gültigen ehelichen Güterrechts oder während der Ehe zwecks gegenseitigen Zuwendungen auf den Tod hin geschlossen wurden. Denn weil sie eine vom allgemeinen Recht abweichende Rechtssituation schaffen wollen, sind sie präzis in der Angabe über den Familienstand, die Verwandtschaft und das wirtschaftlichsoziale Gewicht der Ehepartner.

So entpuppt sich das im Fricker Ehebuch von 1753 Jan. 29 genannte Brautpaar Johann Fricker und Secunda Mösch von Frick durch den am gleichen Tag geschlossenen Ehevertrag als Johann Fricker, Sohn des Fridolin, und als Secunda Mösch, die Witwe des Joseph Fricker (StAAG 6313). Das familiengeschichtlich wichtige Faktum der Wiederverheiratung zu Zeiten, als die Familie bei den Bauern und Handwerkern noch eine Produktionsgemeinschaft bildete (4), wurde vom registerführenden Pfarrer aus den eingangs genannten Gründen nicht vermerkt. Dabei war es die Wiederverheiratung, die den Ehevertrag nötig machte.

Der Ehevertrag zwischen Franz Joseph Scherenberg von Frick und Maria Theresia Kym von Möhlin (1763 Jan. 12) bietet in der Zeugenliste mit eigenhändigen Unterschriften den Ueberblick über die beidseitige Verwandtschaft dieser zwei im Fricktal politisch tonangebenden Familien. Er lässt in seinen sehr detaillierten Ausführungen über das Frauen- und Witwengut und der Bestimmung, dass sich kein Elternteil des

Bräutigams wiederverheiraten dürfe, deutlich erkennen, dass die Braut wirtschaftlich-sozial hochkarätiger war als der Bräutigam. Der Hinweis im Ingress auf die kurze Bekanntschaft des Brautpaars macht jedem hinlänglich klar, dass Familie und Familiengründung im 18. Jh. wenig mit emotionaler Beziehung, jedoch viel mit Produktionsgemeinschaft zu tun hatte (5), in diesem Fall mit der Produktion von politischer Führungskraft (Abb. 3).

1.2 Personenrecht

In unseren Gegenden muss man bis ins 17. Jh. mit einem weiteren rechtlichen Faktum rechnen, nämlich mit der Leibeigenschaft, d.h. mit einer Beschränkung der persönlichen Rechtsfähigkeit auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, die in abgeschwächter Form teilweise bis Ende des 18 Jh.s. dauerte. Diese Leibeigenschaft wurde nur durch die Mutter vererbt. Weil dem zuständigen Grundherrn aus der Leibeigenschaft Vorteile wie Abgaben erwuchsen, wurden die Verzeichnisse über diese Leigeigenen sehr sorgfältig geführt, und man fahndete ihnen auch nach. Diese Leibeigenenverzeichnisse sind also eine Quellengattung, bei der die Reproduktionsfähigkeit der Frau im Vordergrund steht. Eine Zusammenstellung der Johanniterkommende Leuggern über ihre leibeigene Familie der Meyer von Baldingen (Mitte 17. Jh.), von denen sich ein Teil ins Zürichbiet verzogen hatte, ist für die familiengeschichtliche Forschung insofern von allgemeinem Interesse, als sie zeigt, dass diese Unfreien sich nicht nur zahlenmässig, sondern auch lokal vermehrten. Anna Maria Meyer (+1611) verheiratete sich nach Neuenhof; ihre Schwester Agatha in 1. Ehe nach Schneisingen, hinterliess dort fallpflichtige Kinder, dann in 2. Ehe nach Weningen (Bez. Dielsdorf ZH), und ihre dort geborene Tochter Anna Bucher nach Sünikon (ZH) (Abb. 4).

Das ist nur ein Beispiel unter vielen für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung und gerade des weiblichen Teils, die man für vergangene Zeiten zu unterschätzen pflegt, wohl auch unter dem aus Urbaren wie Kirchenbüchern gewonnen Eindruck der geschlossenen Kreise.

Die beschränkte Rechtsfähigkeit der Frau im allgemeinen hatte die Geschlechtsvormundschaft oder -beistandschaft zur Folge, deren letzte Spuren im Kt. Aargau 1876 bzw. 1881 beseitigt wurden. Aus diesem rechtlichen Faktum resultieren auch die vielen Vogts- und Waisenrödel und Vormundschaftsakten, die aber vor allem über den Vermögensstand der unmündigen oder unehelichen Kinder Auskunft geben und weniger über das Leben der hinterlassenen Witwe oder der ledigen Mutter.

1.3 Ehe- und Bürgerrecht Wegen des Bürgerrechts und der damit verbundenen Rechte gibt es seit der Neuzeit bis 1874 (Einführung der Zivilehe und der Niederlassungsfreiheit) den grossen Aktenausstoss bei Exogamie, d.h. bei der Verheiratung über den Zaun der Gemeinde, der Herrschaft oder dann des Kantons. Es sind dies

die Abzugsakten, über die Gewährung des Vermögensnachzugs der Frau bzw. des Mannes gegen Entrichtung einer Gebühr (diese taucht dann auch in den Amtsrechnungen auf); Akten über Weibereinzugsgelder (bis 1838), die für das Bürgerrecht der Frau aus fremdem Gebiet erlegt werden mussten; Akten über Heiratsbewilligungen mit Vermögens- und/oder Erwerbsnachweis (bis 1838) für Kantonsbürger ohne Oertsbürgerrecht. Sie alle enthalten zumindest Angaben über Herkunft, Vermögen etc. der Frau, aber es finden sich auch ganze Romankapitel oder hell erleuchtete Abschnitte aus der Lebensgeschichte einer Frau. Ein Beispiel für viele möge genügen. Vor 1850 ging ein Mädchen aus Zurzach nach Paris als Dienstmagd, erlag dort den Tönen eines Militärmusikers aus dem Moselgau und gebar ihm drei uneheliche Kinder. Der Liebhaber wollte das Verhältnis legalisieren, und die junge Frau suchte durch die Vermittlung des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris ihre Papiere sowie die Verheiratungs- und Legitimationskosten von ihrer Heimatgemeinde herauszubekommen. Doch der amtliche Schriftenwechsel brauchte seine Zeit, so dass mittlerweilen die Frau mit dem Militärmusiker und nun vier Kindern in Neu-Breisach landete, bis ihre Heimatgemeinde die einfache Rechnung gemacht hatte, dass sie mit den verlangten Gebühren billiger davonkam als mit dem Unterhalt einer mittellosen Bürgerin und ihrer vier Kinder (StAAG I Nr. 3 1852).

Die Akten liefern laufend Beispiele für die verschleppte Behandlung von Heiratsbewilligungen oder deren Verweigerung aus fiskalischen Erwägungen (es fehle an Vermögen für eine Familien- und Hausgründung) vor allem durch die Heimatgemeinden, die für den Bestand ihrer Ortsbürgerkasse fürchteten. Somit liefern sie auch eine Erklärung für die erstaunlich hohe Zahl von un- und vorehelichen Kindern im 19. Jh. (6).

Seit den josephinischen Reformen gibt es im Fricktal die obrigkeitlichen <u>Ehedispensakten</u> für Heiraten in zu nahem Verwandtschaftsgrad, sie enthalten von der Pfarrei erstellte und beglaubigte Verwandtschaftsschemata, die viel Nachforschung ersparen würden (Abb._5).

Jedoch zeigt gerade eine Akte aus dem Fricktal, dass man sich hüten sollte, das affektive Familiengefühl überzubewerten. Im selben Dorf wohnende Geschwisterkinder kannten sich 1770 nicht genau über ihr Verwandtschaftsverhältnis aus und hatten sich wegen Blutschande sowie Ehebruch zu verantworten. In den Verhören beharrte der verheiratete Kindsvater auf seiner Unkenntnis, resultierend aus seinem eingestandenen Desinteresse an Verwandtschaft, bis er durch seinen Vater nachträglich aufgeklärt worden sei. Auf entsprechende Fragen brachte er zu seiner Entlastung vor, seine Mutter und sein Onkel, der Vater der Geschwängerten, hätten sich nie Bruder bzw. Schwester genannt, es habe kaum Kontakte zwischen den beiden Häusern gegeben, sein Onkel sei auch nicht auf seiner eigenen Hochzeit gewesen (StAAG 6273). Mag einiges davon auf Konto Verteidigung gehen, so zeugen die Argumente doch von einer

familiären Gefühlskälte.

Bis jeder im Kanton Aargau sein verbrieftes Bürgerrecht hatte (1838), gibt es die grosse Menge der Bürgerrechtsgesuche und -ansprachen. Bei umstrittenen Fällen kam des öftern das Bürgerrecht der Mutter zur Sprache. Wegen des Bürgerrechts schwollen auch die Akten der Armenkommission mit Unterstützungsgesuchen an. Sie werfen Schlaglichter auf Einzelschicksale teils tragischer, teils tragisch-komischer Art.

In der Umgebung von Klöstern ist zusätzlich auf die Findelkinder zu achten, die durch die Akten bekannter sind als durch die Kirchenbücher. Denn Kloster und Standortgemeinde stritten sich oft wegen der Kosten für Ernährung und Aufzucht, und sie verwendeten deshalb einige Mühe darauf, die Herkunft des Findlings und damit die Geschichte der ledigen Mutter aufzuspüren.

2. Quellen zum curriculum vitae einer Frau im Normalfall

Neben den schon angeführten Quellenarten im Zusammenhang mit der rechtlichen Situation der Frau sind hier noch die Notariatsprotokolle (Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu nennen, die in unserer Gegend im 17. Jh. einsetzen. Sie enthalten die schon besprochenen Eheverträge, dann Verpfründungsverträge (Leibgeding, d.h. Abschluss einer Art AHV auf privater Basis in Privathaushalten, Stiften und Klöstern) sowie Testamente, in denen meistens verdiente Dienstmägde auftauchen.

Das Beispiel einer mütterlichen Verordnung (Testament) von 1782 aus den Aarburger Notariatsprotokollen gibt deutlich folgendes zu erkennen: Die verordnende Witwe Elisabeth Müller (+1782), die ihrem um sie verdienten Sohn Georg das Geschäft übergibt, ist nicht einfach das eheliche Anhängsel des Georg Gränicher, Fabrikanten in Zofingen (+1752), und dann seit 1756 in 2. Ehe dasjenige des Zofinger Wundarztes Siegmund Ringier (+1765) gewesen, als das sie in den Stammregistern der bürgerlichen Geschlechter der Stadt Zofingen (1884) aufscheint, sondern sie hat nach dem Tod des ersten Gatten dessen Unternehmen selbständig und dann mit Hilfe des ältesten Sohnes aus 1. Ehe weitergeführt. Mit der Geschäftsübergabe tradiert sie ihm auch ihre erworbenen Geschäftskenntnisse bzw. Vorurteile: so sollen vom Geschäftsvermögen die Schulden der Weber abgezogen werden, "von denen die meisten schlechte und insolvable Leuth sind" (Abb 6).

Die amtlichen Akten über berufstätige Frauen sind im 18. Jh. äusserst spärlich, von den Hebammen und Lehrerinnen abgesehen, und wenn sie überhaupt auftauchen, so meistens im Zusammenhang mit Gesuchen um Ausnahmebewilligungen von der Zunftordnung (Akten Gewerbe). So wurde 1772 das Gesuch von drei ledigen Schwestern (46 bis 58 Jahre), eine Hausbrotbäckerei und ein Kurzwarengeschäft zu führen, nachdem

sie ihrem Vater, einem Bäckermeister von Rheinfelden, über 20 Jahre bis zu seinem Tod in der Bäckerei ausgeholfen hatten, abgelehnt und ihnen nur der kaum erwerbsträchtige Mehlund Griessmehlhandel gestattet. Dabei führte der Stadtmagistrat zur Begründung seiner Ablehnung an, die Töchter seien immer nur zu Hause gesessen und hätten damit nur das Geschäft belastet sowie versäumt, durch auswärtiges Dienen wie andere sich eigenes Vermögen zu erwerben; deshalb hätten sich auch keine ernsthaften Freier bei ihnen eingefunden (StAAG 6269) (7).

Reicher fliessen die amtlichen Quellen für die berufstätigen ledigen und verheirateten Frauen seit dem 19. Jh., einerseits wegen der Abkehr von den zünftischen Restriktionen und der Zunahme der Berufstätigen selber, andererseits auch wegen der stärkeren und nun staatlichen Kontrolle der Berufstätigen. Aus den traditionellen Frauenberufen, in denen die weiblichen Fähigkeiten professionalisiert werden sollten, habe ich als Beispiele die Hebammen und Lehrerinnen ausgewählt.

Die Hebammenkontrollen der Sanitätsdirektion dienten primär, wie der Name besagt, der Kontrolle ihrer Ausbildung und Tätigkeit. (8) Sie zeigen die Hebamme im Jahreslauf oft weiträumig unterwegs bei ihrem Geburtshelfergeschäft. Diese Kontrollrödel sind zudem von allgemeinen demographischen Interesse; sie enthalten Angaben über das Alter der Gebärerin, ihre Fruchtbarkeit, über den Verlauf und Ausgang der Geburt (Abb 7).

Die Wahlfähigkeitskontrollen der Erziehungsdirektion für Gemeindeschullehrerinnen enthalten ebenfalls Angaben über Ausbildungs- und Wirkungsstätten. Wenn ich an dieser Stelle auf das Blatt mit dem Namen Maria (Maja) Winteler-Einstein (1881-1951) hinweise, geschieht es aus den eingangs erwähnten Anliegen (Abb. 8). Denn erst kürzlich wurden im Zusammenhang mit dem Editionsvorhaben der gesammelten Schriften von Albert Einstein, ihrem grossen Bruder, und der damit verbundenen Untersuchung über sein sozio-kulturelles Umfeld durch die Universität Princeton wesentliche Einzelheiten der Ausbildung und des Lebenlaufs seiner Schwester sowie seiner engen Jugendfreundin Marie Müller-Winteler (1877-1967) abgeklärt (9). Dabei mussten die amerikanischen Forscher wie wir im Archiv intensiv in den Akten suchen; hingegen sehen die Maturitätsakten Albert Einsteins vom vielen Gebrauch für Anfragen aus dem In- und Ausland sowie für Ausstellungen sehr mitgenommen aus.

Unter den <u>Maturitätsakten</u> befindet sich auch ein historischer Beitrag zum Thema "Frauenbildung – der Schlüssel der Emanzipation" (10). Dieses Thema handelt Maria Heim-Vögtlin von Brugg, die erste Schweizer Aerztin (1845-1916), ab, in ihrem Gesuch zur Zulassung zu den Maturitätsprüfungen 1870, unter ausserordentlichen Bedingungen.Es kam im dazu eingereichten ausführ-

lichen Lebenslauf wie auch in dem vom Erziehungsdirektor aus vier Themen ausgewählten Deutschaufsatz "Die Weltgeschichte ist vorherrschend die Geschichte der Männerwelt, doch auch Frauen haben ihren Theil daran" zum Ausdruck. Wie nicht anders zu erwarten, vertritt sie darin den Standpunkt, durch gleich-artige Bildung und Erziehung wie sie den Knaben/Männern zuteil werden, könnten Mädchen/Frauen befähigt werden, wie die Männer direkt an der Gesellschaft und Geschichte zu partizipieren, denn "der einzig wahre König ist der Wissende", schliesst sie. Hingegen definieren alle männlichen Maturanden, ebenfalls wie nicht anders zu erwarten, den Frauenanteil mit der Reproduktion von Männern und, zugestandenermassen durch das Verdienst der Frauen, von Männern, die Weltgeschichte machen (Abb. 9).

Zum curriculum vitae einer Frau bzw. eines Mannes katholischer Konfession im Normalfall gehört auch der Eintritt ins Klosterleben. Sie führen zwar die Familie biologisch nicht weiter, aber Familiengut geht mit ihnen, und der Glaube begleitet sie, dass künftige Familiengenerationen dank ihnen gedeihen. Die Professzettel sind öfters von den Vätern oder andern Vertretern der elterlichen Gewalt unterschrieben, und es sind ihnen auch Taufzettel beigelegt. Damit haben wir eine weitere Quellengattung von familiengeschichtlicher Bedeutung für die Frauen, für die per definitionem die reichen Quellen weltkirchlicher Provenienz, wie wir sie für Pfarrer und Pfarreien haben, ausfallen. So unterschreibt Caspar Joseph Dorer (1673-1754) aus der politisch bedeutenden Familie der Dorer von Baden den Professzettel seiner Tochter Mari Anna Lucilla (*1687) im Kloster Gnadental, seines 14. Kindes von 17. Seine Töchter Nr. 13 und 15 legten in anderen Klöstern ebenfalls Profess ab (Abb. 10).

3. Aktenanfall beim Verstoss gegen die gesellschaftliche Norm Bis jetzt war, um wieder bildlich zu sprechen, von Knospen, Blüten, Früchten und Fruchtsegen die Rede; wenn wir nun zu den ungeratenen Trieben, Auswüchsen und abgestorbenen Aesten übergehen, also zu den Frauen, die nur deshalb in den Akten erscheinen, weil sie gegen die geschriebenen wie ungeschriebenen Normen der Gesellschaft verstossen haben, ist eine Vorbemerkung anzubringen. In einer Gesellschaft mit Schriftkultur wie der abendländischen fliessen fast bis heute die Quellen beim Verstoss gegen die Norm am reichlichsten. Man darf deshalb angesichts dieses Quellenüberflusses nicht der irrigen Meinung sein, der Verstoss sei der Normalfall. Denn sollte er wirklich zum Normalfall werden, ändert eine vernünftige Gesellschaft ihre fixierten Normen ab, wenn auch manchmal mit beträchtlicher Verzögerung. Desgleichen sind bei diesen Akten die Regelungen betr. Persönlichkeitsschutz und Fristen zu beachten.

Die Aussagen der <u>Chorgerichtsmanuale</u> (bis Ende 18. Jh.) und der <u>Sittengerichtsprotokolle</u> (im 19. Jh.) sind an der Grenze zwischen Norm und Verstoss gegen die Norm anzusiedeln. Sie

beleuchten allgemein die Situation der ledigen und verheirateten Frau, werfen Schlaglichter auf die Gewalt in der Ehe, den Streit in der Mehrgenerationenfamilie, besonders bei beengten räumlichen Verhältnissen (z.B. das Bett der Schwiegermutter steht neben dem Ehebett) die Schwierigkeiten der Kindererziehung: sie geben somit das Alltagsleben wieder. Speziell für die Familienforschung im engeren Sinn sind diese Quellen verwendbar wegen der vor Gericht bezeugten un-, vor- und ausserehelichen Geburten. Denn die ledige Mutter verlor ihr Klagerecht auf Alimente, wenn sie die Anzeige ihrer Schwangerschaft unterlassen hatte.

Diese Quellengattung liefert also oft eine Erklärung, wenn es beim Erstellen der Aszendenztafel harzt, vor allem weil nicht alle Pfarrer in ihrem Kirchenbuch die unehelichen Geborenen peinlich genau oder sogar auf separaten Listen vermerken und weil die Frauen/Mütter bis ins 19. Jh. nur mit ihrem Mädchennamen in den Taufrödeln erscheinen. Diese Quellen zeigen auch die getrennten Ehen, die entlaufenen Ehepartner, während die Ehepaare auf der Ahnentafel doch immer harmonisch vereint nebeneinanderstehen (Abb. 11).

Sie weisen ferner hin auf die getrennten Auswanderungen, die freiwilligen oder, wie bei den Täufern, die unfreiwilligen. Es sind oft täuferisch gesinnte Ehefrauen, die Mann und Kinder verlassen müssen, oder ledige Frauen; hingegen bekommen wir im Archiv nur Anfragen nach den Vätern von ausgewanderten Taufgesinnten. In diesem Sinne sind diese Quellen auch wichtig für die Möbilität der ländlichen Bevölkerung, während wie schon erwähnt, die Kirchenbücher nur ein statisches Bild vermitteln.

Die Prozessakten - es gibt sie seit dem Spätmittelalter sind sehr ergiebig, und es ist - unter dem Gesichtspunkt historischer Neugier - viel und um Kleinigkeiten prozessiert worden. Der ausgewählte Prozess Junker Vintier von Plätsch contra Elisabeth Escher geb. Rubli aus den 20er Jahren des 17. Jh.s ist in mancher Hinsicht interessant. Der Prozess beschäftigte mehrmals die Gerichte zu Diessenhofen und die eidgenössische Tagsatzung zu Baden als Appellationsinstanz. Der Prozessgegenstand war der Verpfründungsvertrag der Witwe Escher zuerst in der Familie Vintler von Plätsch und dann im Kloster Katharinental. Die Witwe stammte aus besten Zürcherkreisen, war mit Marx Escher vom Glas verheiratet gewesen, der auf Schloss Liebegg (AG) lebte, die Ehe wurde jedoch geschieden. In der gewiss aufwenigen Geschichte der Familie Escher vom Glas (C. Keller, 1885) wird sie nur mit Heirats- Scheidungs- und Todesdatum erwähnt. Doch dank den Prozessakten sind ihre 10 letzten Lebensjahre en détail auszumachen. Wir erfahren, wie sie im Gasthof Bären zu Baden während einer Badekur die Bekanntschaft mit der adligen Familie suchte und machte, wie man über Konfessionen sprach, weshalb die Escherin mit der Konversion zum katholischen Glauben liebäugelte, sie auch vollzog und sich zu einer

Verpfründung bei den Vintlers entschloss. Man kann anhand der gegenseitigen Aufrechnungen, als es zum Bruch zwischen der Witwe und der Familie Vintler kam, über den standesgemässen Lebensstil und dessen Kosten im Schloss zu Diesenhofen nachlesen, über die aufwendige Pflege der kranken Witwe, die 2-3 Mägde beanspruchte, spezielle "Diätspeisen", aber auch Kristallspiegel im Krankenzimmer verlangte: Man erhält also Informationen, die man nur in privaten Familienpapieren zu finden hofft. Abgesehen vom güterrechtlichen Aspekt bestand der "Verstoss" der Elisabeth Escher gegen die Norm im Glaubenswechsel, mit dem sie den Rückhalt in ihrer angestammten Gesellschaftsschicht verlor, und sie konnte auch nicht in der neuen Gesellschaftsschicht Fuss fassen, denn das Vortäuschen eines grösseren Vermögens, als sie besass, und die genaue Buchführung über ihre Darlehen und Ausgaben für die Vintlers waren ein Verstoss gegen den Brauch "des adelichen Ehrenstandes", und genauer, gegen den nicht so prallen Geldbeuten der adligen Familie (Abb. 12).

Sehr ausführlich, aber düster sind die Kriminalprozessakte (Turmrödel), in denen unter dem Gesichtspunkt der Anklage ganze Biographien aufgerollt werden, aber eben nur unter einem Gesichtspunkt. Zudem ist äusserste Vorsicht geboten, wenn die biographischen "Fakten" unter Folter (bis zur Abschaffung der Folter) herausgepresst worden sind. Der Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern, gebürtig aus Schönenwerd, aus dem Jahr 1673 zeigt uns eine 73jährige Frau, die von der Frau ihres Stiefsohns der Hexerei angeklagt wird, weil ein Stiefenkel jung gestorben und der andere stumm geblieben ist (Abb. 13). (Die Massenhysterie des Hexenwahns muss hier ausgeklammert bleiben, nur ist es eine traurige Tatsache, dass wir gerade wegen dieser Prozessakten ziemlich viel über das Frauenleben im 16. und 17. Jahrhundert wissen.) Nach 2tägiger Folter gesteht Maria Senger, als ca. 48jährige, wie sie einst "traurig" im Rebberg gewesen sei, einen Teufelspakt geschlossen und als ca. 53jährige Hurerei begangen zu haben wie auch schon früher. Als biographische Fakten kann man nur werten, dass sie längere Zeit im Markgräflerland als Dienstmagd sich aufgehalten und sich nach Villnachern mit einem Witwer verheiratet hat. Sicher ist jedenfalls, dass in diesem Prozess die Stiefelternproblematik (11) in krasser Form zutage tritt.

Es sind die Kriminalakten, die erklären, weshalb scheinbar plötzlich ganze Familien auswandern, den Namen ändern, verschwinden: Einzelschicksal, nur aus den Akten kundig, wird zum Familienschicksal.

Eine höchst interessante Quelle für die Aussenseiter der Gesellschaft, die freiwilligen wie unfreiwilligen, sind die Steckbriefe oder sog. Signalemente: Rundschreiben über die staatlichen Grenzen hinaus seit dem 18. Jh., die man als Vorläufer der Interpool-Aktivitäten betrachten kann. Der ihnen im Unterschied zu allen bisherigen Archivalien eigene

und zusätzliche Quellenwert besteht in der Beschreibung des Aussehens und der zeitgenössischen Bekleidung, Niemand, der wirklich Familiengeschichte betreibt und nicht dem traditionellen Frauenbild verhaftet ist, wird erstaunt sein, unter diesen mehr oder weniger freiwilligen Aussenseitern relativ viele Frauen anzutreffen: ledige Frauen, verheiratete Frauen mit Kindern, Mitgliedern von Banden, ja Frauenbanden (Abb 14).

Zum Abschluss sei noch das Fahndungszirkular der Zürcher Regierung vom 19. Nov. 1796 interpretiert (Abb.15). Es werden vier flüchtige Personen, 3 Männer und eine Frau, aus Stäfa gesucht. Sie lasen und verbreiteten revolutionäre Flugschriften, auch nachdem die Zürcher Regierung die Petition der aufgeklärten Lesegesellschaften am Zürichsee, das Stäfner Memorial, als aufrührerischen Akt gewertet und ihn entsprechend drakonisch geahndet hatte. Der im Signalement an erster Stelle gesuchte Johann Ryffel im Bad (1760-1835) ist bekannt, doch seine an zweiter Stelle, vor den ebenfalls bekannten Hans Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, genannte Schwester Elisabeth Ryffel, die gleich ihnen revolutionäre Schriften verbreitete oder jedenfalls einer drohenden Bestrafung sich durch Flucht entzog, wird in keiner Spezialuntersuchung über den Stäfner Handel erwähnt, sie fehlt auch in der neuesten Geschichte über Stäfa (1968), in der den genealogischen Zusammenhängen der am Handel führend beteiligten Personen ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

Was 1796 noch revolutionär hiess, wurde im 19. Jahrhundert zum tragenden Gedankengut der kantonalen und eidgenössischen Verfassungen, die politische Gleichwertigkeit der Frau 1971 eidgenössisch anerkannt. Es möge nicht wiederum so lange dauern, bis die Gleichberechtigung von Frauenlinien, ausgestattet mit den zugehörigen biographischen Fakten, in der Familienforschung praktiziert wird. Denn in den Archivalien amtlicher Provenienz sogar vergangener Zeiten sind auch die Frauen als fassbare Personen vorhanden. Und wenn die Suche nach ihnen oft mit mehr Aufwand verbunden ist als die nach Männern, so sollten die Beispiele gezeigt haben, dass sich diese Suche nach den Frauen für eine sinnvolle Familiengeschichte lohnt.

Anmerkungen

- 1) Vgl. M. Mattmüller, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz I/1, 1987, S. 102 f.
- 2) Dazu M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie oder Familiengeschichten? hrsg. A. Mannzmann (Historie Heute 3), 1981, S. 47; G. Grave u. Chr. Petzke, ebenda S. 132.
- 3) Dazu J. Goody, in: Historische Familienforschung, hrsg. M. Mitterauer u. R. Sieder (suhrkamp taschenbuch wissenschaft 387), 1982, S. 105.
- 4) Zur Bedeutung der Wiederverheiratung siehe H. Rosenbaum, in: Historisiche Familienforschung a.a.O., S. 51 f. Siehe auch Beispiel Abb. 5.
- 5) M. Mitterauer, in: Geschichte der Familie a.a.O., S. 45.
- 6) Zum Problemkreis der unehelichen Kinder K. Grütter, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit (Itinera 2/3), 1985, S. 116 f.
- 7) Zu dieser Bewertung der Dienstbotenzeit R. Schulte, in: Frauen suchen ihre Geschichte, hrsg. K. Hausen (Beck; sche Schwarze Reihe 276), 1983, S. 120 f.
- 8) Zur Wandlung des Hebammenberufs V. Felder, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 90 f.
- 9) The collected papers of Albert Einstein I, ed. J. Stachel, Princeton University Press 1987, S. 385, 389.
- 10) Dazu A. Fetz, in: Auf Spuren weiblicher Vergangenheit a.a.O., S. 43-52; U. Gerhard, in: Frauen suchen ihre Geschichte a.a.O., S. 212 ff.
- 11) Zu den auch ökonomischen Ursachen der Stiefelternproblematik H. Rosenbaum, in: Historische Familienforschung a.a.O., S. 51 f.

The Biter Ales (Sale) Alite of the word of the same of the control of the same of the control of the co Williams of the reader was greater of the marietery socially Bounds, ingularity of the marietery social social social superactions of the social superaction De rocksprin De given gring upkalitete state Brighow Die na nollan sie greupiete allie to Sopphilie in Frincenne aum opphilises of philippin Brighton on the control of philippin Brighton on the control of philippin Brighton on the control of the on Exemical and Gas unpersonner of Salar Silver of Salar Silver of Salar of nic Sign. Richt Sie und zuh Si Erwan Abraganilagen Bir Sin Sin Andanon zwitzen Ar Gase ungen Baken ung das ung in Baken Richt Zine After Baken Baken Bir Sin After Baken Bir Sin Bir Sin After Baken Bir Sin Sins Sins Company of the Compan acon squist and anticol अस्तर्मा सिक्त श्रिक्टा

des Kaplans in Baden, 1498 XI 26; 1660 im Besitz des Franz Ernst Erzlin von Kaiserstuhl, bis 1711 im Besitz Schuldverschreibung des Hans Ettschbüler und seiner Frau Margret Erhartin von Kaiserstuhl zugunsten der Witwe Anna Barbara Erzlin geb. Schnorff von Baden (StAAG Kopien GLAK 11/555) Abb. 1

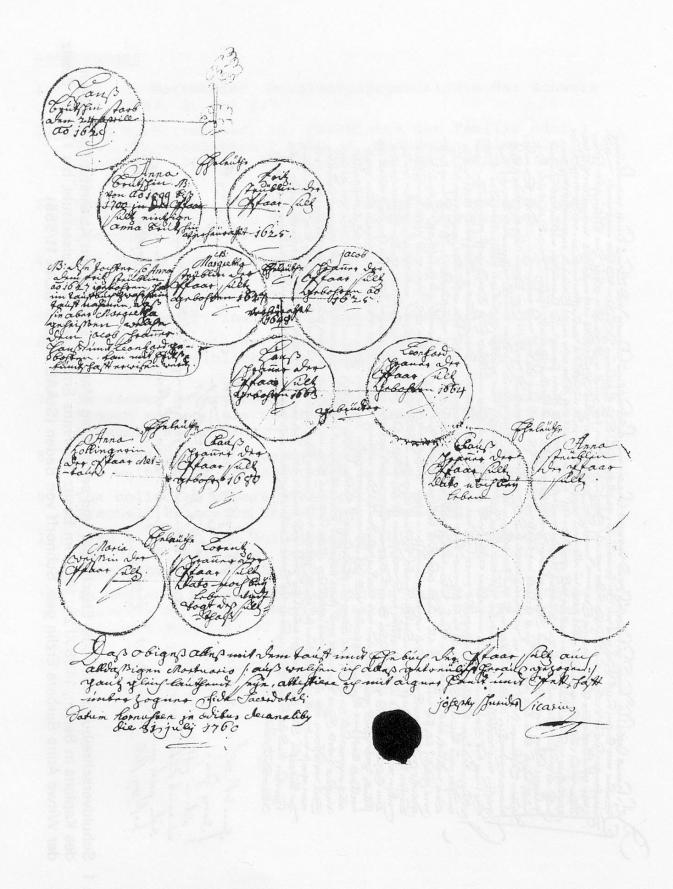


Abb. 2 Stammbaum des Hans Brutschin von Sulz, Käufer des Schlattfelds, erstellt 1760 durch Joseph Schneider, Pfarrvikar (StAAG 6216)

my From forest for fin Scheinberg, · bright In der from yeffet fet flower represed therein Parison; Carl frambring & havren in Obrufaggingon. Churchers charry of Company Good ongin Deli Gittar offer winds

Abb. 3 Ehevertrag zwischen Franz Joseph Joachim Scherenberg von Frick und Maria Theresia Kym von Möhlin 1763 I.12; mit eigenhändigen Unterschriften der Verwandten (StAAG 6313)

Lacknignen Landing In Znail Bobios Lat Hidufants Longgrany ablifu Outry Spikrigus Conto, And Tomber and organ, lands Dot Auband to ing: 16is bolfriber ; Hoy Ballinger Jours. Mugain & hogh, Sagada Missain Tour de ma Maria guloubay, bried Day fort ganil. Long from Smil northil Kind: hund Rint ling how Jamey , Die Enteriges . in Agailfa Gab nie, Man, gafy Pelunihingny gunomny, hum Ze unny Doly ny zangab, mid Mama, Bamilo tomi Alwil Maigra, print A&. 36. tomo. 37. goloubay, tom indra. 201. fring Day fall malnigh . gemielte Angelfa fab han Polinishingen ning Main, gofy Many of mingen general form atton Dry Lafter : Malfiel form Anna Brisfering sugarings, Dayney Die Anna sing Mong gan Prinishing agenomery, hay Desery northelife things tous, fundry Disimany fin Laibnigay ant trist In Caston ist brig inner Julbay July gastoubry, they Dame In fall bayout wind .

Abb. 4 Memorial der Johanniterkommende Leuggern wegen strittigen Leibeigenen im Zürich-Gebiet, Mitte 17. Jh. (StAAG 3098)



Schema affinitatis inter honestum Juvenem Joannem Avfung nahum 1772 Die \$31. Decembris et probam viduam Rofaliam Elniviu natam 1768 die 3- Leptembris

> Riops communis Joannes Leguny

Joseph Lufung Catharina Lufungin Repos Vepos

orator Joannes Ropins formilles Laverius formind et Rofelia Thining Maritus mortus uxor et oration

Hor dehema affinitatis e libris baptifmali et Matrimoniali fideliter extracit, et manus proprio jubscriptione, et Sigilli. Parochialis appositione munitum dedit. Parismu die 1 ma Octobris 1793.

· Roma Linger G. Shis 1995 .

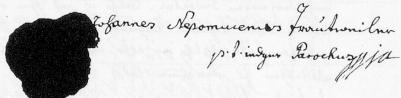


Abb. 5 Ehedispens für Verschwägerte im 2. Grad (Wiederverheiratung) 1793: Johann Rohner von Kaisten und Rosalia Klein, Witwe des am 24. August 1793 bei einem Schiffsunglück im Rhein ertrunkenen Franz Xaver Freund, Ziegelhüttenbesitzers, von Kaisten; mit Schema der Verwandtschaft und Empfehlung des Pfarrers (StAAG 6222)

The flitaballa Polislan, Janus Operator Diguind Lin-dy in Exy dadau for flan Proginant In Frank Bolingue was too fintendal nun Phittil Him Rind annit. Industry main Light "the fond infund Oflour faiter init with andred blamiften laten ald las las fuda miner Pagan nage pag'a, po fabr if mil met fla pour mil allar fandligen Augalegangailen für autillagen, und lie Plindan, lie mir der Gran nog stenkan tim, dan Brit miner Vanla for bridmen i damit if aber tix per mit desto sufig runn Junioh Africa moigs, he false if las laste for fix min araillale for harvordness, heir no wit maines Amolor Parts of when faingel and wit mains & Boudling all law be subligen Ifil Ins -Malban indbafandand mang minum ab parten unter familing meinen Greinaten Rindapan grefalten frije felle. Def andus Tue ganflif unbered bis and wit Banden and authori = sotton wines land Apribal Bring form home 1- July 1782 finde Alan hug mig blig grandenten skogte las Aleffren-ignarsten und Alossansaten Grand Vanuel Salfeiten lad Rasto und dan Gril Thompsafura den Prad Golingen Tud if wine Flieln, him folgal: 1 Of ubengabe unium Pola Beorg Drawifer, balifar min Bon lo hiele Gafon to galven brigge fanden und mit Pagt in Mad nauf bas foinem Assendorn an la Fand yagangen und foi mainer hölligen Grifsindenfait grandritat, meiner gante Gandling in Poll und Baben, bonine Jolga inner bakagan may, and Itas uad davjanigen Inventur belifr if mit Offine in Brankaak wines Vofus Viguene Ringiero intorne 16 Mainword 1781. gefogen forbe belife er alle neaf minem Pott ynfilligend Abfordan for uben usum fat, A. La diaja Inventur in bafran Franke y Logan borren, lo Jolla hain fnige Inventur bagjeneg zielflief egunaelt bandan. B. In if it will himlif exactate his bited forme and Deli boun mit ifore Plasmake in die Inventur Ji hangen, Soudann mer las Platt hon som Ranghburg, be jalleige singstragen fin,

Abb. 6 Notariatsprotokoll: Verordnung der Elisabeth Müller, verw. Gränicher-Ringier von Zofingen, 1782 VII 2 (StAAG 200)

folgenden Geburten beigestanden und dabei beabachtet. hat im Jahr 1863 Die unterschriebene Hebamme der Gemeinde Aerace.

| Es fiar b mährmb ber Beburt im Wochmbette die Mutter, bas And., die Mutter, bas Kud. | |
|---|--|
| | 13 |
| | the same and the same and the same |
| | 1 |
| Ausgang der Geburt. Bar biele glücklich oder unglücklich jar die Munter? jür das Rind? del | Jan |
| | The state of the s |
| Alt des geborne Jft die Rachgeburt Rind ein Knade oder ein Knade Patur oder duch Epilogen? Epilogen? | Site of the state |
| Aft das geborne Rind ein Knabe oder ein Madchen ? | Land Amily and Amily and the first of the standard of the stan |
| Dame bes hülfeleiftenden Arztes. | 941 Mushing . 941-49 |
| Palific bie Geburt burch ärzilihec Dalfie vollenbet werben? nub pwe. burch bie burch oder auf an- Jange's Wendung's bere Weile's | 1 |
| | W |
| | 1 |
| Gleng die P | B |
| Mit welchem Körpertheile stellte sich bas Kind zur Geburt? | |
| Wie oft bat sie geboren? | Principality in the state of th |
| Alter k | |
| Lauf- und Gefchlechtsname der der er. D. utter. | Clife Showing Sample Showing S |
| Gemeinde. | Characas Cha |
| L. | |
| Monat ber Geburt. | The said of the sa |

Abb. 7 Hebammenkontrolle pro 1863 für Marie Zimmermann, Hebamme in Aarau: Geburten in Schlieren, Basel, Münchenstein, Solothurn (StAAG Polizei- und Sanitätsdirektion)

| Beding | | | | 7 | | | 7 |
|--|--|---|--|--|--------------------------------|---|---|
| Dauer der Wahlfähigh | 6 July 6 July 6 July 6 | 6 Jahre | 6. Lakee | 6 Jahre | 6 February | 6 Falue. | aufimmae 6 Fahre 6 aufimme |
| Datum der Dauer Wahlfähigkeits. der Frklärung. Wahlfähigkeit | 5. Mai 184 6 Jahre 15. Jan. 1878 6 Jahre | | Coffie 1883. 6 2 a hack | 1925 Aprils. 6 Salve. | 1898 april 16. 6 Falnel. | 1299 april 15. 6 Fale. 1905 ang/ 7. 6 " | 1917 Cheob. 13. aufimmen. 1903. April. 7. 6. Fahre. 1912. Juli 8. 6 1918 Aug. 5. 6 1934 Lept. 12. aufimmen. |
| Beluch des Seminars. Kandidaten. Wederholungs. Kurs. | | | | | | | |
| Beluch des Seminars. Kandidaten. Wederholm Kurs. | 1281-2981 | 1911 - 1915 | 1830-1883. | 1921 - 1925 | 1894 — 1898 | 1895 _ 1899 | 899 — 1903 |
| Bildungs. Ort. | 12 y Brokwyan | 1915. Methingen | Larass. | 1925 Wellinger | Maddiaagead | 1902. Geliera | Offringerschougenlal 1883 1903. Wellinger 1899 |
| bens Dienft. Allter. | | 111 | 2611 1186 | 1964 1925 (2098.25 | 18 4 9 1.3av. | 1880 1902. | 1883 1903. Voc. 12. |
| Beimath. Ausschungs, Lebens, Dienst. Bildungs. Ort. | Mingrain of the | Generaled 1. Febr. 1910 Dimerosech 1894 | granichon | Oftengen 15 | | Dushinen 13 | Houseullal 15 |
| Beimath. | Ghringan | Betrayil 1/5 | Heinsay's | Beinwil %. | Beisseryk 1/5. | | Offingen |
| Alame des Lehrers. | Eigh gubst Minge Kingan | Eichen Berger Conil Betreuil 15 Dünewert 1894 | Lichanberger, Elise Heinry's Granichandell | Eichembengen Edgar Beinswil 1/2. Offringen | Bichenberger/Banil Beinunge/5. | Josephenger Gallfried Maden | Joich Mardin |

| 1905 aquil. F. 6 Jahrel. | 1911 Oquil 6. 6 Falue! | 1914 April 19. 6 Falre. 1932 April 2. 6 Falme. | 1919 april 5. 6 Falore. 1925 Hanz 19. 6. ". | 1921 april 3. 6 Jahrel. |
|--------------------------------------|--------------------------|---|---|--|
| 1899 - 1902 | 1910 - 1914 | 1910 - 1914 1928 - 1932 | 1915-1919 | 1814 - 1921 |
| Baraul | ansu | 1894 1916. "Hethingera 1912. 1832. Wethingera nargety | | Methingur |
| 1881 Nove.13. | 1889 Mai 18. | theim 1894 1916 545 10. 1912 1872 | nivil 16 1899 1925 | 1921 1920 1921 |
| Meisarchear 1 Kerenzen (genus) | (Burg) | Mudelfingen Bie Klingnau Bakh | Beinwil flee Bein | Beinwil Jan Bein |
| EsinaheimeMassisa (Meisanchean) | Bichenberger Dora (Bung) | Bigenheer Mennaga Andelfinger Richeinn 1894 1916. Wethingen 1910 - 1914 Cogspiller Walter Mingran Baldinger 1832 Wettingen 1928 - 1932 | Bichaelberger Oberhine Beinwil Her Beinwil 160 1899 1925. Naran | Dichamberger Ewold Beinwil Jos. Binnil Jose 1300 1821. Wellingen |

Abb. 8 Wahlfähigkeitskontrollen für Gemeindeschullehrer und -lehrerinnen: Maria Einstein verh. Winteler (StAAG Erziehungsdirektion)

Are Hory.

haguaraform for foring shiretar!

· bug den if dafan hunder maken marine howlafungan an Ar Omimofiled mif fraint as mir majlif men findsi Madinitate prifting northwide fabr, manda if mis sum are this mir der Anfrage, at Sie min, gamass dem mir in Grap norigen Report non Africa antfillan Chrofyrafant gapetten mollan, mi den naiffern Brit grindrien mening Forifung jo hopogen. har allem eine abar emp ig Ifman Legar, trip at min laider moneylig man ming mi allem her fri dri Adiliveradam der Igmenafinens eslegatoriffen Ligare norgalarridam, de ig male Barlefungan feren maple somme misp mein blindringang am ein gangar Laft in di Laige program marilen foles by mage unin, took siefe Linkaw in maniner morbildring, terring now in for grapeon Africaghistan muly irmen Midgas withen Brag Araban, dar þig som kildring gr mafgaffan som her áfstig Angangar gr derin folengning som frugen heimenne Alla Hirran affan þofan driver snir forstar Galyan, fait gabaten morden, em Gymnapium gabafuijan, for faits sig mig glinklig gruing gafyitga, king ga Africa, so midrifum felle mind sy any havin agmineng kais gafath fatim allan forderingen miner normala. Marindit gant my ga and gruifan. In ten pagan nirtyin broofillingan akan mer ig nillig auf mig nirlyn brokelieffen eken mer if nillig sig sieig folkspragennifen, + in lalge deffen lag ar autour mines Mass, in der audertfalt lafren, brig soft for go miner distilling navmander Manneto, Ellas nafyr blan, mogn son snegrow farm plan Afrilming do regirlistiful a term it is I finaliae

Abb. 9 Anmeldungsschreiben der Marie Vögtlin für die Maturitätsprüfungen Frühjahr 1870 in Aarau, 1870 II 25. Das Gesuch für die Sonderregelungen begründet sie: (...indem ich Sie erinnere an die grossen Schwierigkeiten welche einem Mädchen in den Weg treten, das sich eine Bildung zu verschaffen wünscht ähnlich derjenigen zu deren Erlangung den jungen Männern alle Thüren offen stehen.) (StAAG Erziehungsdirektion, Maturitätsakten 1870)

2) As Maria Suna Tilla Sonsiglor Confin Laspur Sine 4 Min Expountings Hospianing Anthose ans Losa La Sonica Sale the trained mesmes fillen gr In the Shatters Erres Dichy Hors gos um allfint and Ca: 173.4

Abb. 10 Kloster Gnadental: Professzettel der Maria Anna Lucilla Dorer von Baden, ca. 1731 (StAAG 3522)

6:1653. Obma, 9: (on; Maria Saleur Andringer and how of informan, Chima, Obcide ubor, vi, fiften on in from this is P. S: Jack Bityset Bolor House, yit Pat 2, 4

Abb. 11 Chorgerichtsmanual Oftringen 1673: Marie Salome Dürninger von Colmar erscheint mit einem von Adam Ruf gezeugten Kind; Kathrin Ruesch entläuft ihrem Mann zum xten Mal u.a. nach Pratteln (StAAG 196)

was weef les Dentling Damielly your of Hany allay May Calouna das fait in firing for aiffalland Inpulaingen mid Genery Coficen Handlind James Jumps, francisco, San Linkyalen, zur Dade Zin Berny, vier auch Allungs andray . Ja fo you die Birblig follofter wit in about fair byay, Inp damant Dis Jun Jun Sanfand Confib frudant and Standafire Jo Bowder das H. Vindsland Framafly NB. allan x a fax in the fine is informed send the der Be many bis, for is mulan dan Difam an begundt, Dan Jas, advants geford oden gefafer, niner maftet, And afur aller gefafe ins folan And anya droffer, Sal Da Stibling, all sould angalan gaday for Brain Vindlering, Janualed Can for go for black Jingach Dofeling, with Maran fung : Hand Langlairfan Confect grafief Confeland i ningentfing and glairf Inswing, Fints Twen Tofament, Do Sie Sans foldigen Jillim Jinder Jana gogade, Ver Brance Vin Islaving Su Baren Hackge Zoogen Wifelbiga gland imadina flo gayan dan Deand (ofin days Anda Gand And Aming fambles crife; in gray Bonnof Hearlo flay, mingraf Ba Blackery mil fifty; Aver gro Bay Safarany, with first aningand, Danfalding Zimov ofory angresolay And lange fally airfills ofigaladeran i del marflungl with dang in find " mennen And Kindsforme Grismason, Justanding la 11
grand, And fagua mid follofes Amises plane Obfailt
aif Janu Bagaforn Anola and, Josh, abyling mal Joy

Abb. 12 Prozessakten Jk. Vinteler contra Escher 1626: Elisabeth Escher sucht den Kontakt mit Frau Anastasia Vinteler geb. von Bubenhofen, indem sie deren Söhnlein mit Marzipan und Konfekt füttert (StAAG 2443)



riminal Process Waria Sengeum Non Ailmayora.

Jan Monatos Junio 1875 gransantigo and
John Monatos Junio 1875 gransantigo and
Surgain porte britais si Soformanand.
Solagiama granto, ton 73, Japan alloro
Solagiama granto of vikiam ton dienagoro,
en ifora Sinta Soforfacion en Franco
en ifora Sinta Soforfacion en Franco
en ifora Sinta Soforfacion en Franco
en italia en surved, cab into molo of gomars, cab anom abor also frigoriable, cal
et stemmo sint articula, ton frismanto,
cap in printo, ton em presmagles
mainten from Dright grann & Erfagton sienasporto tomo enego san enfargacto
en sienasporto tomo enego san enfargacto
mil esterie en scorpe an oscorro frieghil
forranhambardor capir; Marson mun
sificos samorofin orfugaleció into Espeof
Soformano en martiro examinient cano gate,
Sifi frimolo den empleo den sich con
sifi, frimolo den empleo.

1. Defligen sal Bi torgrangha for Shirtibofretfram from Summer, Berkeagher todgegodden maken mid godd for Daamen 10
Giffern in on Micy fram Garnen fast Sil
and in oir hours, for alm Garnen fast Sil
and in oir hours, for alm il on foregal

2. Summer debeth tas Till

Firm Winderer fair [fig son myrall 20.

gagin mid fant fang; Horr Witheathour Briding on our family of Come in Polony

3. Linn Stillers, Jabr (j) for Roandsmark in Margration land on man from the steen fafore fire land, for an Brisein sur John Japrig esafor some on growing greet to landy, Jabr grages an will all softinger, mingle frin vision coreder, frije com migr 4. Japa cel somm, took gestoren.

Abb. 13 Schenkenberger Turmrodel: Kriminalprozess der Maria Senger von Villnachern 1673 (StAAG 1223)

- Perbreibung

Finer Uned arshipme Maibo. Imposenne, worlde vellbround Inilo will Ind Bullon winden fraisfore, Ifails a bow wind for workers gateward Marquel

i mo.

Den brande Un palbangarini Soil bald don Brackan bay Motanting and the Carlow Plies bald whom Some done to correspond on Brack proposed and Junified of the Junifaction of the Campaign of the Motor of the Campaign of the Motor of the Campaign of the Campa

John to build and blower out bliefer for the file of the fire of the south of the s

3.10

Abb. 14 Signalemente: Vier wegen Diebstahls gesuchte und z.T. gebrandmarkte Frauen, davon zwei Schwestern 1728 (StAAG 4265)

Signa lomente, Ima Marifluinifton feferiors England circa 95 Jufor all, whenes Cir 00 24 9 Lyport now Higher, circa 40 Just Spil.

Abb. 15 Signalemente von Wachtmeister Ryffel, Elisabeth Ryffel, Caspar Bodmer und Jakob Ryffel, alle von Stäfa, die (vorzüglichen Antheil an strafbahrer Ausstreuung von aufwieglerischen Schriften auf Unser (sc. Zürich) Landschafft) hatten, 1796 XI 19 (StAAG 4265)